

▶ Aktuelle Gesetzgebung

Bundesrat billigt Implantateregister

| Die Sicherheit und Qualität von Implantaten soll sich verbessern: Der Bundesrat hat den Aufbau eines bundesweiten Implantateregisters gebilligt. Es soll Langzeitbeobachtungen von Implantaten sowie Aussagen zu Haltbarkeit und Qualität von Medizinprodukten ermöglichen. |

Das Gesetz zur Errichtung des Registers verpflichtet die Hersteller von Implantaten, ihre Produkte in der Datenbank des Registers zu registrieren. Gesundheitseinrichtungen, gesetzliche und private Krankenversicherungen müssen Implantationen und Explantationen an das Register melden.

Die zentrale Datensammlung übernimmt das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information. Das Robert Koch-Institut richtet eine unabhängige Vertrauensstelle ein, die alle personenbezogenen Daten pseudonymisiert. Die Anschubfinanzierung erfolgt nach dem Gesetzesbeschluss durch den Bund, der laufende Betrieb soll durch Entgelte finanziert werden.

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Es soll überwiegend zum 1.1.20 in Kraft treten.

Implantate müssen registriert werden

▶ Aktuelle Gesetzgebung

Die Grundrente kommt... und darauf müssen Anwälte achten

| Im November hat der Bundestag die Grundrente auf den Weg gebracht. Anwälte, die ältere Menschen in rentenrechtlichen Fragen beraten, müssen einmal mehr darauf achten, dass sich Mandanten frühzeitig um ein geklärtes Rentenkonto mit allen Versicherungszeiten kümmern. Denn die Grundrente erhält nur, wer die Anwartschaftszeit erreicht. |

Viele Arbeitnehmer denken während des Erwerbslebens nicht daran, ob in der Rentenversicherung auch alle wesentlichen Zeiten erfasst sind. Ob Schule, Ausbildung oder Beruf: Häufig sind Versicherungszeiten bei der Rentenversicherung nicht oder falsch erfasst. Konkret kann das weniger Rente bedeuten. Oder: man kommt nicht (oder nur mühsam) in den Genuss der Grundrente. Denn diese ist daran geknüpft, dass mindestens 35 Jahre lang gearbeitet und Beiträge eingezahlt wurden. Berücksichtigt werden auch Kindererziehungs- und Pflegezeiten. Haben Ihre Mandanten Lücken in ihrem Versicherungskonto, werden die 35 Jahre möglicherweise nicht erreicht.

Versicherungskonto muss geklärt sein

Empfehlen Sie daher Mandanten, schon jetzt ihr Versicherungskonto zu klären und damit keinesfalls bis zum Rentenanspruch zu warten. Ein Antrag kann online gestellt werden. Wer möglicherweise lange zurückliegende Beschäftigungsverhältnisse nachweisen will, muss damit rechnen, dass die Kontenklärung länger dauert. Wichtig ist: Wird irgendwann ein Antrag auf Grundrente oder der regulären Rente gestellt, sollte das Versicherungskonto vollständig sein. Es kann auf jeden einzelnen Monat ankommen.

Antrag kann schon jetzt gestellt werden

PRAXISTIPP | Empfehlen Sie Mandanten, die Kontenklärung mit einer Beratung bei den lokalen Beratungsstellen der Rentenversicherung zu verbinden. Dort können fehlende Zeiten mit Hilfe der Mitarbeiter besprochen und geklärt werden. Terminvergabe und Beratungen sind kostenlos (Servicetelefon: 0800/10 00 48 00, Beratungstermin online buchen: www.iww.de/s3115)

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Einmal, zweimal, dreimal: Versicherungskonto mehrmals prüfbar, SR 18, 146
- Die Renteninformation: mehr wissen (Stand: 1.2.19, Download www.iww.de/s1831)
- Rentenversicherung: Dokumente online abrufen, www.iww.de/s3116
- Pressemeldung BMAS: Die Grundrente, www.iww.de/s3117

Aktuelle Gesetzgebung

Angehörige von Pflegebedürftigen werden entlastet

Die finanzielle Entlastung für unterhaltsverpflichtete Angehörige von Pflegebedürftigen kommt: Der Bundesrat hat dem Angehörigen-Entlastungsgesetz zugestimmt. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt kann das Gesetz wie geplant zum Jahresbeginn in Kraft treten. |

Sozialhilfeträger dürfen künftig erst auf das Einkommen der Kinder pflegebedürftiger Eltern zurückgreifen, wenn deren Bruttoeinkommen 100.000 EUR übersteigt. Umgekehrt gilt dies auch für Eltern von volljährigen pflegebedürftigen Kindern. Der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe wird damit eingeschränkt.

Das Gesetz enthält eine Vermutungsregel: Nur in Ausnahmefällen, in denen die Behörden ein Einkommen über der Schwelle vermutet, müssen Betroffene ihr Einkommen offenlegen – dies soll Bürger und Verwaltung entlasten.

Bisherige Rechtslage: Wenn Pflegebedürftige die Kosten nicht selbst aufbringen können, werden in der Regel ihre erwachsenen Angehörigen zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Um die jüngere Generation zu entlasten, hat der Bundestag die Einkommensgrenze eingeführt – so wie sie bereits jetzt für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt.

Profitieren werden auch Menschen, deren Angehörige aufgrund einer Behinderung Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Das gilt zum Beispiel für Gebärdendolmetschung oder für den Umbau einer barrierefreien Wohnung. Das Gesetz enthält zudem weitere Verbesserungen für Menschen mit Behinderung: so erhalten sie intensivere Teilhabeberatung und ein Budget für Ausbildung, um leichter eine reguläre Berufsbildung antreten zu können.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung zudem aufgefordert, die Kosten und Folgekosten, die Ländern und Kommunen durch das Gesetz entstehen, auf einer realistischen Datengrundlage darzulegen. Eine Vertreterin der Bundesregierung hatte im Plenum bereits durch eine Protokollerklärung angekündigt, sich dazu mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.



ARCHIV

Ausgabe 9 | 2018
Seite 146

**Unterhaltspflicht
erst ab 100.000 EUR
Jahreseinkommen**

**Vermutungsregel zur
Bürokratieentlastung**

**Weitere
Verbesserungen**